



AUSSERHOFER & PARTNER

## THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

### Wirtschaft & Steuern

Angabe des Kollektivvertrages im Baugewerbe .....	2
Ab 2023: SOA-Zertifizierung bei Arbeiten über 516.000 Euro .....	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Angabe des Kollektivvertrages im Baugewerbe

Ab dem 28. Mai 2022 gelten weitere Verpflichtungen, welche bei Sanierungsarbeiten einzuhalten sind und betreffen die Anwendung der nationalen Kollektivverträge und des Landeskollektivvertrages im Baugewerbe.

Um der Schattenwirtschaft entgegenzuwirken, müssen für Arbeiten bzw. Projekte, welche die Gesamtschwelle von 70.000 Euro überschreiten, der angewandte Kollektivvertrag im Vergabeauf- bzw. Werkvertrag, sowie in der elektronischen Rechnung angegeben werden. Der Betrag von 70.000 Euro bezieht sich auf das gesamte Bauvorhaben und wird nicht nur auf die einzelnen Arbeiten beziffert.

Durch die Angabe erklärt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber, dass die nationalen Kollektivverträge der Bauindustrie und des Handwerks, sowie die Landesergänzungsverträge, welche mit den im Baugewerbe vertretenden Gewerkschaften und Verbänden abgeschlossen wurden, angewendet werden.

#### ACHTUNG!!!

*Sollten die geforderten Angaben fehlen, so entfällt das Recht auf das Steuerguthaben.*

Mit dem Rundschreiben Nr. 19 (§8) vom 27. Mai 2022 stellt das Steueramt jedoch klar, dass bei fehlender Angabe in den Rechnungen, der Steuerbonus trotzdem vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden kann, sofern der Hinweis im Vergabeauf- bzw. Werkvertrag angegeben ist. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet eine eidesstattlichen Erklärung vom ausführenden Unternehmen einzuholen, welche bestätigt, dass jene die in der Rechnung angeführten Arbeiten unter Anwendung des entsprechenden Kollektivvertrages ausgeführt werden.

#### Welche Begünstigungen sind betroffen?

Die Vorschrift zur Angabe betrifft den Superbonus von 110%, den Fassadenbonus, den Bonus für den Abbau architektonischer Barrieren, sowie den Möbel- und Grünbonus (bei beiden letztgenannten ist zu überprüfen ob der entsprechende Kollektivvertrag angewendet wird, da es sich hier grundsätzlich nicht um Arbeiten am Bau handelt). Bei den angeführten Maßnahmen ist die Angabe sowohl für die Abtretung/Verkauf, als auch Rabatt in der Rechnung, sowie direkten Abzug in der Steuererklärung erforderlich.

Bei den restlichen Sanierungsarbeiten, ist die Angabe nur notwendig, sofern der Bonus abgetreten bzw. in der Rechnung als Rabatt ausgewiesen wird.



Bei welchen Arbeiten ist der Kollektivvertrag anzugeben?

Wird insgesamt die Gesamtschwelle von 70.000 Euro überschritten, so ist die Angabe des Kollektivvertrages nur für jene Arbeiten verpflichtend, welche das Baugewerbe betreffen, wie nachfolgend angeführt. Installationsarbeiten (u.a. Elektriker- oder Hydraulikerarbeiten), sowie die Verlegung und Einbau von Arbeiten aus Holz sind ausgeschlossen.

Arbeiten welche den Kollektivvertrag Bauindustrie und Bauhandwerk anwenden:	
Maurerarbeiten	Zimmererarbeiten
Fliesenleger	Malerarbeiten
Bautischler*	Hafner*

\*die Anwendung hängt von der Einstufung und des gemeldeten Tätigkeitskodex bei der INPS ab

Bsp.: Sollten demzufolge an einem Gebäude Türen und Fenster ausgetauscht und Installationsarbeiten insgesamt zu einem Betrag von 50.000 Euro durchgeführt werden, sowie außerdem Maurerarbeiten in Höhe von insgesamt 25.000 Euro, so wird grundsätzlich die Schwelle von 70.000 Euro der gesamten Arbeiten überschritten. Die Angabe des Kollektivvertrages ist jedoch nur für die Maurerarbeiten erforderlich, da der Austausch von Fenstern und Türen, sowie die Installationsarbeiten (insofern diese von keinem Bauunternehmen durchgeführt werden), nicht unter den Kollektivvertrag Bauindustrie bzw. Bauhandwerk fallen.

Stellt sich ein Unternehmen die Frage über der entsprechende Kollektivvertrag angewendet wird oder nicht, so ist sicher ratsam sich an das zuständige Lohnbüro zu wenden.

Ein Indiz darüber gibt außerdem die Eintragung in der Bauarbeiterkasse. Sie bildet eine wesentliche Voraussetzung zur Anwendung des Kollektivvertrages. Auf der Homepage der Bauarbeiterkasse Bozen sind in einer Liste alle Unternehmen angeführt, welche mit den Beitragszahlungen in Ordnung sind. Die Information über die Eintragung kann somit auch dort entnommen werden.

Die Angabe über den Hinweis des Kollektivvertrages ist auch bei Untervergaben in den entsprechenden Dokumenten anzuführen, so beispielsweise bei Arbeiten welche von Generalunternehmen, Betrieben ohne Arbeitnehmer oder Betrieben ohne Tätigkeit im Baugewerbe ausgeführt und weitervergeben werden. Bei der Ausführung der Arbeiten muss im entsprechenden Vertrag die gesamten Kollektivverträge, welche Anwendung finden könnten, angegeben werden. In den Untervergaben ist die Angabe des jeweiligen Vertrages auch erforderlich.

Wer ist von der Angabe befreit?

Die Verpflichtung zur Angabe besteht nicht, wenn ein Unternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt. Hier sind u.a. Einzelunternehmen, Familienunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, bei welchen der Gesellschafter die Tätigkeit nicht in Form des Arbeitnehmer ausführt, betroffen.



Liegt ein solcher Sachverhalt vor, so sollte das Unternehmen kurz im Vergabe- bzw. Werkvertrag und der elektronischen Rechnung darauf hinweisen.

#### Ab wann sind die Angaben zu treffen?

Die Angabe des Kollektivvertrages gilt aus zeitlicher Sicht ab dem 28. Mai, also für jene Arbeiten welche nach dem 27. Mai vergeben wurden. Das Datum des Beginns der Arbeiten soll aus den Planungstiteln entnommen werden, also gegebenenfalls aus der Baubeginnmeldung.

#### Wo ist die Angabe zu treffen?

Die Angabe des Kollektivvertrages soll im Vergabeauf- bzw. Werkvertrag und in der elektronischen Rechnung angegeben werden. Bei Zweitem empfiehlt es sich den Hinweis im Feld „Altri Dati Gestionali“ oder im Rechnungstext selbst (u.a. bei den Pauschalsystemen) anzugeben.

#### ACHTUNG!

Liegt der Gesamtwert der Arbeiten nahe der Schwelle von 70.000 Euro, so sollte die Angabe bereits frühzeitig getroffen werden. Durch mögliche Preissteigerungen oder sonstige Änderungen/Varianten, kann die Schwelle oftmals überschritten werden.

#### EMPFEHLUNG!

Eine fixe Hinterlegung der Angabe des Kollektivvertrages bei Rechnungen bzw. Vergabeauf-/Werkverträgen wäre sicher sinnvoll, um mögliche spätere Rechnungsänderungen zu vermeiden.

## Ab 2023: SOA-Zertifizierung bei Arbeiten über 516.000 Euro

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 21/2022 wurde festgelegt, dass ab dem 1. Jänner 2023, gemäß den in den Artikeln 119 und 121 des Gesetzesdekret angeführten Arbeiten, welche den Betrag von 516.000 Euro überschreiten, nur mehr durchgeführt werden können, sofern der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragsunterzeichnung im Besitz einer SOA-Zertifizierung gemäß Art. 84 des DLgs. Nr. 50 vom 18.04.2016 ist. Die SOA-Zertifizierung war bisher nur im öffentlichen Sektor, bspw. bei Auftrag-Ausschreibungen von Gemeinden, erforderlich.

Betroffen sind somit jene Maßnahmen, welche sich auf den Superbonus beziehen bzw. jene bei denen die Möglichkeit besteht, das Steuerguthaben abzutreten oder als Rabatt in der Rechnung auszuweisen.

Für die ersten sechs Monate des Jahres 2023 sieht der Gesetzgeber eine Erleichterung vor. Die betroffenen Unternehmen müssen dort nicht zwingend im Besitz der SOA-Zertifizierung sein, diese jedoch beantragt haben. Ab 01. Juli 2023 sind die betroffenen Unternehmen jedoch verpflichtet.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten jedoch nicht für Arbeiten, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzesdekrets 21/2022 im Gange sind, sowie auch für



Verträge oder Unterverträge, welche ein Datum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Gesetzesverordnung 21/2022 haben.

EMPFEHLUNG!

Sollten somit Arbeiten in diesem Ausmaß ausgeführt werden, ist es sicher sinnvoll frühzeitig eine entsprechende SOA-Zertifizierung zu beantragen.

Zeitliche Zusammenfassung	
bis 31.12.2022	besteht keine Verpflichtung
vom 01.01.2023 - 30.06.2023	SOA-Zertifizierung muss mindestens beantragt worden sein
ab 01.07.2023	besteht die Zertifizierungspflicht

Dr. Ivan Preindl

